

## Die Anhörung im Asylverfahren

In einer Anhörung schildert ein Asylbewerber seine Verfolgung. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Ausschlaggebend ist dabei regelmäßig das Einzelschicksal.

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt, ob die Flüchtlinge im Herkunftsstaat verfolgt waren und ob dort bei einer Rückkehr Verfolgung droht. **Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter wegen der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.** Auch schwere Diskriminierungen können Verfolgung darstellen. Außerdem prüft das Bundesamt, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsstaat drohen. Das kann insbesondere eine unmittelbar drohende, lebensgefährdende Verschlimmerung einer Krankheit oder es können sonstige schwere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sein.

Die Anhörung beginnt üblicherweise mit den sog. „25 Fragen“. Dabei geht es um Personalien, persönlichen Verhältnisse – u.a. Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Adresse und Beruf – und um den Reiseweg. Danach wird Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu den Fluchtgründen zu äußern. Diese sollten nun präzise und detailliert beschrieben werden (im Heimatland erlittene Verfolgung oder Verfolgungsgefahr, wie Haft, Misshandlungen, Folter....) oder sonstigen Gründe für die Flucht. Auszuführen ist, was persönlich bei einer Rückkehr in das Heimatland befürchtet wird. In der Anhörung kommt es darauf an, die Fluchtgründe präzise und ohne Umschweife vorzutragen.

Auf der Grundlage dieser Anhörung wird entschieden, ob dem Asylantrag stattgegeben wird.

## **Vor der Anhörung:**

1. Vorbereitung der Anhörung bei einer Verfahrensberatung oder bei einem Rechtsanwalt. Die Verfolgungsgeschichte und Fluchtweg vorab aufarbeiten, d.h. "was ist wann passiert?"
2. Die Teilnahme einer Begleitperson des Vertrauens vorab klären und dem BAMF mitteilen; wichtig: schriftliche Bevollmächtigung als Beistand
  - ⇒ Männlicher oder weiblicher Anhörer/ Dolmetscher ist geeigneter? Beim BAMF angeben
  - ⇒ Liegen Krankheiten vor? Sind Atteste o.ä. vorhanden?...mitnehmen
  - ⇒ Bei Vorlage der Originaldokumente Kopien anfertigen
  - ⇒ Ist ein Dolmetscher mit einer bestimmte Sprache/Dialekt nötig? BAMF vorab informieren

## **Während der Anhörung:**

- ⇒ Ist der Dolmetscher gut verständlich?
- ⇒ Ist der Asylsuchende gesund und in der Lage, die Anhörung durchzuführen?
- ⇒ Wenn nötig, können Pausen eingelegt werden
- ⇒ Stimmen die Rückübersetzungen mit den Aussagen des Asylsuchenden überein? Wenn nicht- darauf hinweisen!
- ⇒ Objektive Beweise mitnehmen( vorher kopieren!!)
- ⇒ Was wurde bei der Antragstellung bereits erzählt? Übereinstimmung!
- ⇒ Präzise und detailliert berichten, wenn möglich- in aller Ruhe!!

## **Nach der Anhörung:**

- ⇒ Das Protokoll überprüfen und wenn nötig, Korrekturen an das BAMF schicken.